Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutzfachleute
Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux
Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque
Swiss Water
Association



Europastrasse 3 Postfach, 8152 Glattbrugg sekretariat@vsa.ch www.vsa.ch T: 043 343 70 70 F: 043 343 70 71

Glattbrugg, April 2016

VSA-Merkblatt

Ist es Abwasser? Ist es Abfall?

Entscheidungshilfe; pragmatische Annäherung aus der Sicht der Praxis

Das Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser hat für den Gewässerschutz eine zentrale Bedeutung. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Abwasser und flüssigem Abfall nicht immer leicht; die vorliegende Entscheidungshilfe soll dem Anwender in Behörden, Betrieben und Beratungsbüros diesen Entscheid erleichtern (jedoch nicht abnehmen) und sie soll zur Vollzugsharmonisierung beitragen. So interpretieren Sie die Ergebnisse:

- ► Eine **Klassierung als Abwasser** bedeutet nicht, dass dieses ohne weiteres abgeleitet werden darf. Es sind die Vorschriften der Gewässerschutzverordnung zu beachten; fallweise muss das Abwasser nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden.
- ▶ Eine **Klassierung als Abfall** bedeutet nicht zwingend, dass dieser Stoff nicht auf eine Kläranlage verbracht werden darf. Manchmal ist auf der ARA ein gezielter Einsatz als Nährstoff, als Kohlenstoffquelle oder zur Biogasgewinnung möglich und sinnvoll.

 Eine Ableitung via Kanalisation ist jedoch nicht gestattet; allfällige Ausnahmen können nur mit einer ausdrücklichen behördlichen Bewilligung aufgrund der lokalen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Bestimmung « ... ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist ...» gemäss Art. 10 GSchV gemacht werden.
- ▶ Bei der Behandlung eines Abfalls entsteht manchmal eine wässerige Lösung, welche als Abwasser klassiert werden kann.

Ausgangspunkt:

Gewässerschutzverordnung SR 814.201

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

Definition Abwasser:

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SR 814.22

Art 4 Definition Abwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Definition Abfall:

Umweltschutzgesetz SR 814.01

Art. 7 Definitionen

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle

▶ **Bemerkenswert:** als Entsorgen steht nur «Verwertung» oder «Ablagerung» zur Verfügung. Ableiten in die Kanalisation ist weder das Eine noch das Andere.

Griffigere Definition von Abfall:

Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) SR 814.610

Art. 1 Die VeVA gilt nicht für Abwasser, das in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

▶ **Denkbarer (zulässiger?) Umkehrschluss:** Abfälle gemäss VeVA dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen SR 814.610.1

Ausführungsverordnung zur VeVA. Abfälle, die im Anhang 1 dieser Verordnung namentlich aufgeführt sind, sind eben Abfälle und nicht Abwässer.

Vorgehen für die Zuordnung zu «Abwasser» resp. «Abfall»:

- Nachschlagen in der unten stehenden Entscheid-Liste A.
 Wenn sich der Stoff in der Grauzone befindet →
- Nachschauen im Entscheid-Diagramm B
 Wenn jetzt noch nicht alles klar ist →
- 3. Das vorliegende System ist für den fraglichen Fall nicht tauglich (und Sie wenden sich an die kantonale Gewässerschutzfachstelle)

Entscheid-Liste A

Eine abschliessende Liste kann selbstverständlich nicht erstellt werden. Die gewählten Beispiele sind solche, die in der Praxis häufig strittig sind; deshalb wurde auf eine weitergehende Generalisierung verzichtet.

Eindeutig Abwasser	Grauzone	Eindeutig Abfall
verschmutztes	Salzsole (Wärmeträger,	alle festen oder pastösen Stoffe
Niederschlagswasser	Solebäder)	in Wasser nicht oder nur gering
Industrieabwasser nach Anh.	entgiftete / behandelte	lösliche Flüssigkeiten (wie Oele,
3.2 GSchV	wässerige Bäder (wie	Lösemittel)
• Anderes Abwasser nach Anh. 3.3	Entfettungsbäder, Beizbäder,	organische
GSchV	Galvanikbäder)	Wärmeträgerflüssigkeiten wie
Spül- und Waschwässer von	entgiftete wässerige	Glycol/Wasser-Gemische
Oberflächen	Sonderabfälle und ak-Abfälle	Frostschutzmittel
Spülwasser aus	Flüssige Nährböden aus der	Blut und Panseninhalt bei
Produktionsanlagen,	Produktion mit	Schlachtbetrieben
Lagerbehältern und	mikrobiologischen Methoden	Abgänge aus Stallungen
Rohrleitungen für Lebensmittel.	Spülwasser aus	Rückstände aus der
Bedingung: vor dem Spülen	Produktionsanlagen,	Käseproduktion (Molke, Sirte,
wurden die Konzentrate nach	Lagerbehältern und	Käseschmiere)
dem Stand der Technik	Rohrleitungen aus chemisch /	unbrauchbare Lebensmittel und
(mechanisch, Vorspülen)	technischer Produktion	Getränke
entfernt.	• wässerige Lösungen, die	wässerige Farbschlämme
Deponiesickerwasser, das nach	biologisch schwer abbaubare	Metallbearbeitungsemulsionen
dem StdT behandelt wird	oder umwelttoxische Stoffe	Fehlchargen, unbrauchbare
	enthalten	Erzeugnisse und Warenretouren
	entsilberte Fixierbäder	Blutkonserven
	Presssaft von	Vorspülwasser aus
	Vergärungsanlagen	Produktionsanlagen,
	Kompostsaft	Lagerbehältern und
	Brüdenkondensate	Rohrleitungen

Die eindeutigen Fälle sind nach dieser Tabelle erledigt.

Für die Fälle aus der «Grauzone» konsultieren Sie das $\it Entscheid-Diagramm B$

Entscheid-Diagramm B

